

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Dienstag

[Erste Beilage zu Nr. 46.]

15. Februar 1870.

## Landtag.

\*\*\* Dresden, 13. Februar. Bei der Zweiten Kammer ist so eben noch ein königliches Decret eingegangen, worin die Uebernahme des Fonds zur Unterstützung der Hinterlassenen der in den Burgker Kohlenwerken verunglückten Bergleute im Betrage von 400,000 Thalern auf die Altersrentenbank beantragt wird.

Der Bericht der 1. Deputation der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, schlägt der Kammer vor:

„Den Gesetzentwurf abzulehnen und, in Gemeinschaft mit der Ersten Kammer, die Staatsregierung zu ersuchen, daß hochdieselbe wegen Aufhebung, bez. Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, so weit diese Bestimmungen nicht zeitgemäß erscheinen, dem nächsten Landtage eine Vorlage zugehen lassen möge.“

Der Bericht der außerordentlichen Deputation der Zweiten Kammer für Revision der Landtagsordnung beantragt Folgendes:

Die Majorität:

- 1) von der Berathung der Landtagsordnung abzusehen; dagegen
- 2) den Entwurf des Referenten an beide Kammern vertheilen zu lassen;
- 3) die Staatsregierung zu ersuchen, nächstem Landtage ihrerseits alsbald eine Vorlage über die Punkte zu machen, welche das Verhältniß der Staatsregierung zu den Kammern und der Kammern unter sich berühren, und zu dem Ende
- 4) auch der Staatsregierung den Entwurf des Referenten zur Kenntnissnahme zu unterbreiten;
- 5) die Deputation von einer materiellen Berichterstattung über den Entwurf zu entbinden.

Die Minorität der Deputation beantragt:

die Deputation von der materiellen Berichterstattung über den Entwurf des Referenten nicht zu entbinden.

Der von der 2. Deputation der Ersten Kammer erstattete Bericht über das Eisenbahndecret tritt nur hinsichtlich der Linie Sohland-Pirna bez. Fischbach den auf Staatsbau gerichteten Anträgen der Zweiten Kammer bei.

\*\*\* Dresden, 12. Februar. In der heutigen Sitzung der Ersten Kammer erstattete Referent von Böhlau Bericht der 2. Deputation über Abtheilung H. und J. des Ausgabebudgets, das Departement des Auswärtigen und die Ausgabe für den Norddeutschen Bund betreffend. — Eine allgemeine Debatte fand nicht statt. — Ebenso bewilligte die Kammer ohne jedwede Debatte sämmtliche Positionen und lehnte bei Position „Gesandtschaften“ die bekannten Jordan'schen Anträge ab. —

Es folgte Bericht der 3. Deputation, Referent v. König, über die Streit'schen Anträge wegen Abänderung der Städteordnung und Landgemeindeordnung. Zur allgemeinen Debatte ergreift das Wort Vicepräsident Pfotenhauer: Er könne sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Frage wegen Reorganisation der Verwaltungsbehörden noch lange nicht ausreichend genug erörtert sei, und werde deshalb für Einberufung einer Zwischen-Deputation stimmen. Ohne das Vortreffliche und Gute zu verkennen, was wir gegenwärtig haben, mache schon die Bundesgesetzgebung die Revision nöthig.

v. Zehmen: Die Grundanschauung der Streit'schen Anträge sei eine Verleugnung des organisch gegliederten Staates. Von diesem Gesichtspunkte aus böten sie ein Gemisch von Freiheit und Absolutismus. In dem Staate, wie ihn Hr. Streit sich denke, herrsche nur die Majorität, und das nenne man einen Rechtsstaat, statt Willkürstaat. Das Leben des Staates sei zu mannichfach gestaltet, als daß es sich auf so trockenes Princip beschränken lasse. Deshalb müßten die Anträge wesentlich modificirt werden, was seitens der Deputation geschehen.

Bürgermeister Hirschberg: Er wolle nicht untersuchen, in wie weit die Zehmen'schen Klagen begründet oder unbegründet

seien, müsse aber constatiren, daß es ganz auf den Standpunct ankomme, von dem aus man die Anträge beurtheile. Zur Sache übergehend, unterschreibe er mit ganzem Herzen das Lob, welches die Deputation unserer Städte-Ordnung ausgestellt. Redner geht nun auf eine Besprechung der Städte-Ordnung ein, befürwortet die Beseitigung des Dualismus im Interesse einer weniger schwerfälligen Geschäftsführung und stellt die bürgermeisterliche Selbstherrlichkeit in Abrede, die damit etwa wieder herbeigeführt werden könne. Dafür Sorge schon die freie und die Zeitwahl. Mit aller Entschiedenheit halte er aber das Bestätigungsrecht der Regierung aufrecht. Sei auch das Bestätigungsrecht oft gemißbraucht worden, so folge daraus noch nicht, daß das Recht selbst verwerflich sei.

Bürgermeister Müller: Vorsicht sei nach allen Richtungen hin zu empfehlen, denn es wäre leicht, etwas einzureißen, schwer aber, dafür etwas Besseres herzustellen. Und deshalb empfehle er Vorsicht der Regierung und den Kammern.

Schluß der allgemeinen Debatte.

Zu den einzelnen Anträgen übergehend, empfiehlt die Deputation:

1) Die Regierung zu ersuchen, eine Revision sowohl der Städte-Ordnung als der Landgemeinde-Ordnung und der in Bezug auf beide erlassenen späteren Gesetze vorzunehmen und das Resultat der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

Wird ohne Debatte genehmigt.

2) Dabei auch die Selbstständigkeit soweit thunlich zu erweitern und insbesondere zu erwägen, in wie weit das bisherige Bestätigungsrecht der Regierungsbehörde hinsichtlich der Gemeindevertreter und Beamten beschränkt oder in Wegfall gebracht werden könne.

Hofrath v. Bose: Im Namen des Hauses Schönburg gebe er die Erklärung, daß in so weit, als künftig die Regierung das Bestätigungsrecht aufgabe, auch die Rezeßherrschaften auf dieses Recht verzichten werden. — Punct 2 wird hierauf genehmigt.

3) Ingleichen zu erwägen, inwiefern den Gemeinden die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizee in ausgedehnterer Weise als bisher übertragen werden könne. — Ritter gibt der Deputation seinen Beifall zu erkennen, daß sie Punct 3 in dieser modificirten Fassung vorschlägt.

v. Zehmen: Er könne sich eine staatliche und eine gemeindliche Sicherheitspolizei nicht denken, denn auch die Sicherheitspolizei der Gemeinde müsse doch Staatsbehörde sein. — Referent v. König: Vorredner möge bedenken, daß die Anträge ja nur der Regierung zur Erwägung überreicht werden. — Hierauf wird Punct 3 gegen 5 Stimmen angenommen und Punct 4 der Streit'schen Anträge abgelehnt.

5) Ferner zu erwägen, inwiefern die gegenwärtigen Vorschriften über Erwerbung der vollen Gemeindegliedschaft in Stadt und Land vereinfacht und in größere Uebereinstimmung gebracht werden können.

Wird ohne Debatte angenommen.

6) Daß für Wahlen der Gemeindevertreter Unmittelbarkeit und geheimes Stimmrecht festgestellt, jedoch für die Wählbarkeit ein Classensystem beibehalten werde.

Wird ebenfalls ohne Debatte genehmigt und Punct 7 mit dem Bornig'schen Unterantrag abgelehnt; desgleichen Punct 8 der Streit'schen Anträge.

9) Daß solchen Gemeinden, welche für sich allein die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen nicht im Stande sind, die Vereinigung mit anderen Gemeinden zu Bezirksgemeinden, wo nicht für alle, so doch für einzelne Arten Gemeindeangelegenheiten nachgelassen werden möge.

Ohne Debatte genehmigt.

10) Die Regierung wolle das Resultat der unter 1 gedachten Revision, sofern thunlich, noch vor Zusammentritt des nächsten Landtags veröffentlichen; im Uebrigen aber den Beschluß der Zweiten Kammer für erledigt erachten, und soweit letzteres nicht der Fall ist, den Beitritt zu demselben ablehnen.

Abg. Ritter constatirt, daß dieser Antrag weder eine Preffion für die Regierung hinsichtlich größerer Beschleunigung der Arbeiten sein solle, noch daß man damit auf Einberufung einer Zwischen-Deputation zulassen wolle. — v. Zehmen und v. König erklären sich gegen Einberufung von Zwischen-Deputationen. — Staatsminister v. Rositz-Ballwik erklärt sich für Annahme des